



Gemeinde  
**Kiedrich im Rheingau**  
Der Bürgermeister

Gemeinde Kiedrich, Rathaus, 65399 Kiedrich im Rheingau

An alle Kiedricher  
Bürgerinnen und Bürger

65399 Kiedrich im Rheingau  
Rathaus

Telefon: 0 61 23 / 90 50 - 10  
Telefax: 0 61 23 / 42 21

Handy: 01 70 / 2 92 62 04  
Internet: [www.kiedrich.de](http://www.kiedrich.de)  
E-mail:  
[winfried.steinmacher@kiedrich.de](mailto:winfried.steinmacher@kiedrich.de)

Kiedrich, den 17.08.2020

Liebe Kiedricherinnen,  
liebe Kiedricher,

Shut down, Kontaktverbot, Soziale Distanz, Sicherheitsabstand – diese Worte und die letzten Monate haben uns geprägt. Nur, wie geht es jetzt weiter? Was passiert mit unserer Welt?

„Corona verändert uns!“. Das betrifft unser Privatleben, ebenso wie unser Arbeitsleben.

Angesichts der aktuellen Corona-Infektionszahlen rufe ich Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger auf, geltende Hygiene, Abstands- und Maskenregeln weiterhin einzuhalten und sich auch bei Rückkehr aus dem Urlaub aus einem Risikogebiet an die Vorgaben zu halten.

Viele Kiedricher genießen derzeit den Sommer und ihren Urlaub, manche zuhause oder in Deutschland, andere aber auch im Ausland. Für die weitere Entwicklung unserer Corona-Zahlen wird es auch entscheidend sein, wie sich die Reiserückkehrer verhalten. Ich begrüße es daher außerordentlich, dass es inzwischen ganz konkrete, einfache Möglichkeiten für alle Urlaubsrückkehrer gibt, sich kostenlos und freiwillig testen zu lassen.

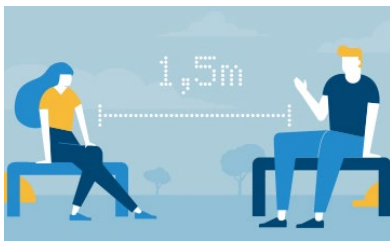
Das Merkblatt „Reiserückkehrer“ finden Sie auf der Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises:

<https://www.rheingau-taunus.de/corona/corona-reiserueckkehrer.html>.

Am einfachsten geht das direkt an den eingerichteten Teststationen an den Flughäfen, Bahnhöfen und Autobahnen. Aber auch zuhause kann man sich bei niedergelassenen Ärzten testen lassen.

Gleichwohl ist ein negativer Test nach Urlaubsrückkehr nur eine Momentaufnahme und sollte im Abstand von ein paar Tagen wiederholt werden. Gerade in der aktuellen Phase, in der wir wieder viele Freiheiten und Lockerungen genießen können, sollten wir diese Erfolge nicht gefährden und jetzt kein Risiko eingehen. Bitte beachten Sie daher weiterhin die geltenden Abstands- und Hygieneregeln und setzen Sie eine Maske auf. Nur wenn wir weiterhin achtsam und vorsichtig sind, können wir Rückschritte vermeiden!

Schützen wir uns mit der AHA-Formel:



Abstand halten



Hygiene beachten



Alltagsmaske tragen

### **Bürgerservice**

Die Gemeindeverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger, die zur Erledigung ihrer Angelegenheiten den Bürgerservice im Kiedricher Rathaus aufsuchen wollen, dies vorab terminlich abzustimmen. Ohne Termin kann es zu langen Wartezeiten und Ansammlungen kommen - dies möchten wir verhindern.

Es sollte nun jeder für sich prüfen, ob sein Anliegen nicht auch über Telefon oder online bearbeitet und abgewickelt werden kann. In den Fällen, in denen eine online Bearbeitung oder eine Entscheidung nicht telefonisch abgewickelt werden kann, stehen wir natürlich gerne persönlich zur Verfügung. In diesen Fällen bitten wir um vorherige telefonische Kontaktaufnahme, damit wir einen Termin vereinbaren können, unter

Bürgermeister Herr Winfried Steinmacher  
Vorzimmer, Frau Carolin Backes  
Vorzimmer, Frau Stefanie Kropp

Tel: 06123-9050-12  
Tel: 06123-9050-10  
Tel: 06123-9050-11

Kämmerei, Gewerbesteuer, Herr Marcus Malsy  
Friedhof, Frau Lindas Osterberg

Tel. 06123-9050-15  
Tel. 06123-9050-16

Ordnungsamt, Frau Michaela Heuthaler  
Ordnungsamt, Herr Christian Christen

Tel: 06123-9050-14  
Tel: 06123-9050-28

Einwohnermeldeamt/Standesamt  
Frau Cornelia Beler  
Frau Ulrike Kriegsmann

Tel: 06123-9050-18  
Tel: 06123-9050-23

Bauamt, Herr Christian Paff  
Bauamt, Frau Nicole Ermler

Tel: 06123-9050-22  
Tel: 06123-9050-21

oder schreiben Sie uns bitte eine E-Mail an

[info@kiedrich.de](mailto:info@kiedrich.de)

### **Seniorenausflug der Gemeinde Kiedrich**

Leider müssen wir in diesem Jahr, aufgrund der nach wie vor bestehenden Gefahren durch die Corona-Krisensituation, unseren Seniorenausflug schweren Herzens absagen.

Da der Seniorenausflug langjährige Tradition hat und auch uns immer sehr viel Freude bereitet sowie als fester Bestandteil zu unseren jährlichen Veranstaltungen zählt, ist uns diese Entscheidung wirklich nicht leicht gefallen. In der jetzigen Situation können wir jedoch nicht guten Gewissens einen derartigen Ausflug in der gewohnten Art und Weise durchführen. Insbesondere das Gesundheitsrisiko und die Ansteckungsgefahr scheint uns für den Teilnehmerkreis zu groß und eine Durchführung als unverantwortlich. Insofern bitten wir auf diesem Wege um Ihr Verständnis.

Wir hoffen darauf, Ihnen den Seniorenausflug im nächsten Jahr wieder in bekannter Form anbieten zu können.

***Ab dem 1. August gilt in Hessen die neue Corona-Verordnung. Sie gilt bis zum 31. Oktober. Wir haben für Sie die wichtigsten Punkte zusammengefasst:***

### **Informationen zur Mund-Nasen-Bedeckung**

Die Zahl der Fahrgäste in Bussen und Bahnen ist im Laufe der letzten Wochen wieder deutlich gestiegen und mit Beginn des neuen Schuljahres wird es noch mehr zusätzliche Fahrgäste in den Bussen und Bahnen geben. Der sonst übliche 1,50-Meter-Abstand zu anderen Personen kann im öffentlichen Nahverkehr nicht immer sicher eingehalten werden. Zu Stoßzeiten und mit Beginn des Schülerverkehrs wird dies noch schwieriger.

Im Öffentlichen Personennahverkehr wird das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nunmehr direkt mit einer Geldbuße in Höhe von 50 Euro belegt. Es wird zuvor keine Ermahnung bzw. Aufforderung mehr erfolgen.

## **Zusammenkünfte und Veranstaltungen**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, in einer Gruppe von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Diese Begrenzungen sind nach wie vor erforderlich, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen.

## **Sportbetrieb**

Der Sportbetrieb ist in einem erweiterten Umfang gestattet. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sowohl als Individual-, als auch als Kontaktsport möglich. Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss daher der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Eine Beschränkung der Gruppen- bzw. Teilnehmergröße findet nicht mehr statt.

## **Freizeitaktivitäten**

Sofern ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und der Mindestabstand eingehalten werden kann, ist das Anbieten von Freizeitaktivitäten, beispielsweise Bowling- und Kegelbahnen und Outdooraktivitäten wie Kanufahren unter Beachtung der Regelungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, gestattet. Des Weiteren müssen Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen. Die gleichen Vorgaben gelten auch für Fitnessstudios.

## **Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen**

Beim Verzehr von Speisen und Getränken des Lebensmittelhandwerks vor Ort (z. B. in Bäckereien und Metzgereien) sind abgetrennte Bereiche zu schaffen, in denen die Abstands- und Hygieneregeln wie für Gaststätten beim Verzehr vor Ort gelten; insbesondere sind Gästelisten zu führen.

## **Gaststätten und Übernachtungsbetriebe**

Gaststätten, Mensen, Kantinen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder Lieferung und zum Verzehr vor Ort anbieten. Das Gleiche gilt für Bars, Kneipen und Schankwirtschaften, wenn sie mit Gaststätten vergleichbar sind. Sind sie dagegen mit Diskotheken und Tanzlokalen vergleichbar, ist der Betrieb untersagt. Tanzveranstaltungen sind verboten.

Hochzeitsfeierlichkeiten, Geburtstagsfeiern und ähnliche Zusammenkünfte dürfen außerhalb eines überschaubaren Kreises nur als private Veranstaltung zu denselben Regelungen wie öffentliche Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2b der Verordnung) stattfinden. Im letzteren Fall ist insbesondere ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen erforderlich.

In Restaurants und Lokalen dürfen wieder Pfeffer- und Salzstreuer auf den Tischen stehen.

### **Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten**

Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, müssen eingehalten werden. Zu den Dienstleistungen gehören etwa auch Hundeschulen und Hundesalons.

### **Betriebe mit körpernahen Dienstleistungen**

Für Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, gelten verschärfte Hygieneregeln, da das Übertragungsrisiko durch unvermeidliche Nahkontakte während der Erbringung der Dienstleistung deutlich gesteigert ist.

### **Schulbetrieb**

Zum Schuljahresbeginn am 17. August 2020 gilt grundsätzlich an den hessischen Schulen landesweit die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Regelung gilt mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband.

Die Schulen und Kitas erhalten Sicherheit im Umgang mit Schnupfenkindern. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Aktuelle Informationen zum Schulbetrieb finden Sie auf der Internetseite des Hess. Kultusministeriums [www.kultusministerium.hessen.de/](http://www.kultusministerium.hessen.de/).

### **Covid-Tests für Lehr- und Fachpersonal sowie Erzieherinnen und Erzieher**

Die Hessische Landesregierung ermöglicht Lehrpersonal, Fachkräften und sonstigen Kräften in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern in Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflegepersonen, sich kostenfrei auf das Corona-Virus testen zu lassen, da sich das Abstandsgebot und auch die Mund-Nasen-Bedeckung im Alltag bei der Arbeit mit Kindern in Kitas oder der Kindertagespflege nicht oder nur eingeschränkt realisieren lassen. Testungen im Abstand von 14 Tagen sind für Lehrerinnen und

Lehrer bis zum Beginn der Herbstferien möglich, für Fachkräfte in der Kinderbetreuung bis zum 8. Oktober.

### **Weihnachtsmärkte**

Nach derzeitiger Gesetzeslage werden Weihnachtsmärkte wie Wochen- und Flohmärkte behandelt und dürfen unter Einhaltung entsprechender Regeln stattfinden. Das bedeutet, es darf nicht auf den Wegen gegessen oder getrunken werden, sondern nur in hierfür vorgesehenen, abgesperrten Bereichen. Einzelne Kinderkarussells dürfen fahren.

Die große Mehrheit der Kiedricher hat sich seit Beginn der Pandemie umsichtig verhalten und ist ihr vernünftig begegnet. Sie haben damit Sinn für das Gemeinwohl und für Solidarität gezeigt. Umso mehr bitte ich Sie gerade jetzt, in der Zeit der weitreichenden Lockerungen, wachsam zu bleiben und sich auch weiter an die Regeln und Empfehlungen zu halten, damit wir keinen Rückschlag erleiden und die Beschränkungen wieder verschärft werden müssen. Das wäre vor allem für unsere Wirtschaft fatal!

Ich danke daher Ihnen allen für Ihr Verständnis. Behalten Sie sich Ihre Zuversicht und Ihren Optimismus. Es kommt auch eine Zeit nach Corona!

Ihr /Euer

Winfried Steinmacher  
Bürgermeister